

Glasfaser-Hausanschluss Breitbandförderung (Bauabschnitt 3)

Auftrag bitte möglichst
bis zum 31.12.2025
einreichen.



1. Auftraggeber

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße / Hausnr. = Rechnungsanschrift PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat E-Mail / Fax

Ansprechpartner für die Bauausführung

Firma / Vorname / Name Telefon geschäftlich / privat

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Hafenbahn 10, 48431 Rheine

Tel.: 05971/45-0

E-Mail: info@swrheine.de

Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617

Geschäftsführer: Dieter Woltring

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisal

2. Anschlussort

☐ Einfamilienhaus / Doppelhaushälfte mit 1 Wohneinheit

☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten (Anzahl bitte eintragen)

Straße / Hausnr. (falls abweichend von o.g. Adresse)

PLZ / Ort (falls abweichend von o.g. Adresse)

3. Anschlusskosten

Bei rechtzeitig eingereichten Anträgen bis zum 31.12.2025, spätestens jedoch bis zum 30.01.2026, vor Abschluss der Maßnahme in dem jeweiligen Ausbaubereich ist der Glasfaser-Hausanschluss im Rahmen der Breitbandförderung **für Sie kostenlos**. Wird der Auftrag für den Glasfaser-Hausanschluss nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen, werden einmalige Anschlusskosten von bis zu 899,00 € (bis einschließlich 30 m Hausanschlusslänge) und zusätzlich 50,00 € pro laufenden zusätzlichen Meter bei einer Hausanschlusslänge über 30 m fällig.

4. Information des Eigentümers

Wenn Sie nicht der Eigentümer des Grundstücks sind, obliegt es Ihnen den Eigentümer rechtzeitig über den Bau des Glasfaser-Hausanschlusses zu informieren und die Grundstückseigentümererklärung unterschrieben dem Auftrag Glasfaser-Hausanschluss beizufügen.

5. Verbindliche Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n diesen Auftrag gemäß der unter 3. aufgelisteten Anschlusskosten sowie den Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH. Die Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 2. genannten zu erschließenden Grundstück. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Personenbezogene Daten werden von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Ich/Wir bestätigen mit meiner/unserer Unterschrift auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der folgenden Anlagen:

Anlage 1: „Grundstückseigentümererklärung“

Anlage 2: „Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH“

Anlage 3: „Widerrufsformular Hausanschluss“

Anlage 4: „Information zur Verarbeitung kundenbezogener Daten“

6. Einwilligung zur Kontaktaufnahme durch die TKRZ

Ich bin damit einverstanden, dass sich der Internetanbieter TKRZ zwecks Angebotserstellung mit mir in Verbindung setzt.

Bitte wählen Sie, auf welchem Weg die Kontaktaufnahme erfolgen darf:

☐ Ich willige ein, dass die TKRZ mich telefonisch unter folgender Rufnummer kontaktiert: _____

☐ Ich willige ein, dass die TKRZ mich per E-Mail unter folgender Adresse kontaktiert: _____

7. Hinweis zum Datenschutz

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einem Angebot verwendet. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an info@tkrz.de oder postalisch TKRZ Stadtwerke GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber(in)

Glasfaser-Hausanschluss Breitbandförderung (Bauabschnitt 3)

Auftrag bitte möglichst
bis zum 31.12.2025
einreichen.



1. Auftraggeber

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße / Hausnr. = Rechnungsanschrift

PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat

E-Mail / Fax

Ansprechpartner für die Bauausführung

Firma / Vorname / Name

Telefon geschäftlich / privat

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Hafenbahn 10, 48431 Rheine

Tel.: 05971/45-260

E-Mail: info@swrheine.de

Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617

Geschäftsführer: Dieter Woltring

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisal

2. Anschlussort

☐ Einfamilienhaus / Doppelhaushälfte mit 1 Wohneinheit

☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten (Anzahl bitte eintragen)

Straße / Hausnr. (falls abweichend von o.g. Adresse)

PLZ / Ort (falls abweichend von o.g. Adresse)

3. Anschlusskosten

Bei rechtzeitig eingereichten Anträgen bis zum 31.12.2025, spätestens jedoch bis zum 30.01.2026, vor Abschluss der Maßnahme in dem jeweiligen Ausbaubereich ist der Glasfaser-Hausanschluss im Rahmen der Breitbandförderung **für Sie kostenlos**. Wird der Auftrag für den Glasfaser-Hausanschluss nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen, werden einmalige Anschlusskosten von bis zu 899,00 € (bis einschließlich 30 m Hausanschlusslänge) und zusätzlich 50,00 € pro laufenden zusätzlichen Meter bei einer Hausanschlusslänge über 30 m fällig.

4. Information des Eigentümers

Wenn Sie nicht der Eigentümer des Grundstücks sind, obliegt es Ihnen den Eigentümer rechtzeitig über den Bau des Glasfaser-Hausanschlusses zu informieren und die Grundstückseigentümergeklärung unterschrieben dem Auftrag Glasfaser-Hausanschluss beizufügen.

5. Verbindliche Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n diesen Auftrag gemäß der unter 3. aufgelisteten Anschlusskosten sowie den Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH. Die Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 2. genannten zu erschließenden Grundstück. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Personenbezogene Daten werden von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Ich/Wir bestätigen mit meiner/unserer Unterschrift auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der folgenden Anlagen:

Anlage 1: „Grundstückseigentümergeklärung“

Anlage 2: „Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH“

Anlage 3: „Widerrufsformular Hausanschluss“

Anlage 4: „Information zur Verarbeitung kundenbezogener Daten“

6. Einwilligung zur Kontaktaufnahme durch die TKRZ

Ich bin damit einverstanden, dass sich der Internetanbieter TKRZ zwecks Angebotserstellung mit mir in Verbindung setzt.

Bitte wählen Sie, auf welchem Weg die Kontaktaufnahme erfolgen darf:

☐ Ich willige ein, dass die TKRZ mich telefonisch unter folgender Rufnummer kontaktiert: _____

☐ Ich willige ein, dass die TKRZ mich per E-Mail unter folgender Adresse kontaktiert: _____

7. Hinweis zum Datenschutz

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einem Angebot verwendet. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an info@tkrz.de oder postalisch TKRZ Stadtwerke GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber(in)

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

1. Grundstückseigentümer/in

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name		Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	
Straße / Hausnr.		PLZ / Ort	
Telefon geschäftlich / privat		E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)	

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
Hafenbahn 10, 48431 Rheine
 Tel.: 05971/45-0
 E-Mail: info@swrheine.de
 Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617
 Geschäftsführer: Dieter Woltring
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisel

2. Zusätzliche(r) Grundstückseigentümer/in

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name		Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	
Straße / Hausnr.		PLZ / Ort	
Telefon geschäftlich / privat		E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)	

3. Grundstück

Straße / Hausnr.		PLZ / Ort	
Flurstück (falls bekannt)		Anzahl Wohneinheiten	

4. Nutzungsvereinbarung

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (im folgenden EWR) unentgeltlich, dass die EWR auf seinem / ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden bzw. Wohn- / Geschäftseinheiten alle Vorrichtungen anbringt, einbaut und verlegt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, ändern, reparieren, prüfen, warten, ersetzen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR und von ihr ordnungsgemäß ausgesuchten und überwachten Drittfirmen, nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb eines funktionsfähigen Netzes mit sehr hoher Kapazität sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Ein Netz mit sehr hoher Kapazität ist vorliegend ein Telekommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht. Das Netz mit sehr hoher Kapazität der EWR wird zum einen aus dem „Gebäudeanschluss“, also der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und dem Hausübergabepunkt selbst bestehen. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR die Errichtung, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung einer sog. „Hausverkabelung“, also der Leitung vom Hausübergabepunkt zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen. Sofern die Errichtung einer Hausverkabelung durch den Eigentümer / die Eigentümerin gewünscht wird, unterstützt die EWR auf Anfrage gerne mit Informationen und Kontakten zu entsprechenden Bauverfahren bzw. Bauunternehmen.

Gemäß § 134 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die EWR berechtigt, den Gebäudeanschluss zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte sowie der Hausverkabelung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Stromversorgung für die aktiven Netzbestandteile erfolgt über den Allgemeinstrom. Der für den Betrieb der aktiven Netzbestandteile notwendige Strom wird der EWR unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens zehn Jahre nach Unterzeichnung des Eigentümers / der Eigentümerin möglich. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die EWR die von ihr errichteten Komponenten innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Eigentümers / der Eigentümerin hierzu, soweit keine anderweitige Nutzungsberechtigung der EWR besteht. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 134 TKG oder des § 145 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Der Gebäudeanschluss sowie eventuelle weitere von der EWR errichtete Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität verbleiben im Eigentum der EWR und werden nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Der Eigentümer / die Eigentümerin verpflichtet sich, für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die EWR zu benachrichtigen. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

Unbeschadet etwaiger (künftiger) gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der EWR, das Netz mit sehr hoher Kapazität oder Teile davon Dritten zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers / der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist ausschließlich die EWR zum Betrieb / zur Nutzung der jeweils von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt. Für den Fall, dass die EWR die von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer / die Eigentümerin in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bereits jetzt unwiderruflich ein.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf Herstellung des Netzes mit sehr hoher Kapazität. Die EWR verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist / sind.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Parteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen im Rahmen des rechtlichen Zulässigen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderung und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Errichtung und der Betrieb des Netzes mit sehr hoher Kapazität richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung.

5. Anschlusskonditionen

Bei Beauftragung des Anschlusses bis zu dem im Anschreiben genannten bzw. für den jeweiligen Bauabschnitts gültigen Termins ist der Anschluss kostenlos. Nach Ablauf des Termins gelten die folgenden Konditionen.

Die durch den Eigentümer / die Eigentümerin zu entrichtenden einmaligen Gebäudeanschlusskosten für den Standardanschluss setzen sich je nach Art der Verlegung und anhand des Gebäudetyps wie folgt zusammen:

Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte:

- Einzelverlegung: 699,00€ ^{*1}
- Mitverlegung bei Neuanschlüssen oder Sanierungen^{**}: 199,00€

Mehrfamilienhaus:

- Einzelverlegung: 899,00€ ^{*1}
- Mitverlegung bei Neuanschlüssen oder Sanierungen^{**}: 299,00€

(^{*1} bis einschließlich 30 m Hausanschlusslänge zzgl. 50,00 € pro laufenden zusätzlichen Meter)

(^{**} Die Sanierungsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Hausanschlüsse und nicht auf allgemeine Sanierungsarbeiten im Gebäudeinneren.)

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im Einzelfall kann es bei der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation im Hausanschlussraum trägt ebenfalls der Eigentümer / die Eigentümerin.

Die Kosten für die Errichtung der Hausverkabelung sind in den Gebäudeanschlusskosten nicht inkludiert und von dem Eigentümer / der Eigentümerin zu tragen.

6. Datenschutzhinweise

Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die EWR berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH. Es gelten die als Anlage beigefügten Datenschutzhinweise der EWR.

7. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Hafenbahn 10, 48431 Rheine oder per E-Mail an info@swrheine.de oder per Fax an 05971 45-184.

Sie können dafür das auf www.stadtwerke-rheine.de abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Wenn Sie diesen Vertrag fristgerecht widerrufen, so sind Sie und die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH an die jeweiligen auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden.

8. Einverständniserklärung

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in oder Verwalter/in
------------	---

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

1. Grundstückseigentümer/in

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße / Hausnr. PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)

2. Zusätzliche(r) Grundstückseigentümer/in

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße / Hausnr. PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)

3. Grundstück

Straße / Hausnr. PLZ / Ort

Flurstück (falls bekannt) Anzahl Wohneinheiten

4. Nutzungsvereinbarung

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (im folgenden EWR) unentgeltlich, dass die EWR auf seinem / ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden bzw. Wohn- / Geschäftseinheiten alle Vorrichtungen anbringt, einbaut und verlegt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, ändern, reparieren, prüfen, warten, ersetzen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR und von ihr ordnungsgemäß ausgesuchten und überwachten Drittfirmen, nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb eines funktionsfähigen Netzes mit sehr hoher Kapazität sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Ein Netz mit sehr hoher Kapazität ist vorliegend ein Telekommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht. Das Netz mit sehr hoher Kapazität der EWR wird zum einen aus dem „Gebäudeanschluss“, also der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und dem Hausübergabepunkt selbst bestehen. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR die Errichtung, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung einer sog. „Hausverkabelung“, also der Leitung vom Hausübergabepunkt zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen. Sofern die Errichtung einer Hausverkabelung durch den Eigentümer / die Eigentümerin gewünscht wird, unterstützt die EWR auf Anfrage gerne mit Informationen und Kontakten zu entsprechenden Bauverfahren bzw. Bauunternehmen.

Gemäß § 134 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die EWR berechtigt, den Gebäudeanschluss zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte sowie der Hausverkabelung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Stromversorgung für die aktiven Netzbestandteile erfolgt über den Allgemeinstrom. Der für den Betrieb der aktiven Netzbestandteile notwendige Strom wird der EWR unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens zehn Jahre nach Unterzeichnung des Eigentümers / der Eigentümerin möglich. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die EWR die von ihr errichteten Komponenten innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Eigentümers / der Eigentümerin hierzu, soweit keine anderweitige Nutzungsberechtigung der EWR besteht. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 134 TKG oder des § 145 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Der Gebäudeanschluss sowie eventuelle weitere von der EWR errichtete Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität verbleiben im Eigentum der EWR und werden nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Der Eigentümer / die Eigentümerin verpflichtet sich, für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die EWR zu benachrichtigen. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

Unbeschadet etwaiger (künftiger) gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der EWR, das Netz mit sehr hoher Kapazität oder Teile davon Dritten zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers / der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist ausschließlich die EWR zum Betrieb / zur Nutzung der jeweils von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt. Für den Fall, dass die EWR die von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer / die Eigentümerin in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bereits jetzt unwiderruflich ein.

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Hafenbahn 10, 48431 Rheine

Tel.: 05971/45-260

E-Mail: info@swrheine.de

Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617

Geschäftsführer: Dieter Woltring

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisal

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf Herstellung des Netzes mit sehr hoher Kapazität. Die EWR verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist / sind.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Parteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen im Rahmen des rechtlichen Zulässigen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderung und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Errichtung und der Betrieb des Netzes mit sehr hoher Kapazität richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung.

5. Anschlusskonditionen

Bei Beauftragung des Anschlusses bis zu dem im Anschreiben genannten bzw. für den jeweiligen Bauabschnitts gültigen Termins ist der Anschluss kostenlos. Nach Ablauf des Termins gelten die folgenden Konditionen.

Die durch den Eigentümer / die Eigentümerin zu entrichtenden einmaligen Gebäudeanschlusskosten für den Standardanschluss setzen sich je nach Art der Verlegung und anhand des Gebäudetyps wie folgt zusammen:

Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte:

- Einzelverlegung: 699,00€ ^{*1}
- Mitverlegung bei Neuanschlüssen oder Sanierungen^{*2}: 199,00€

Mehrfamilienhaus:

- Einzelverlegung: 899,00€ ^{*1}
- Mitverlegung bei Neuanschlüssen oder Sanierungen^{*2}: 299,00€

(^{*1} bis einschließlich 30 m Hausanschlusslänge zzgl. 50,00 € pro laufenden zusätzlichen Meter)

(^{*2} Die Sanierungsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Hausanschlüsse und nicht auf allgemeine Sanierungsarbeiten im Gebäudeinneren.)

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im Einzelfall kann es bei der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation im Hausanschlussraum trägt ebenfalls der Eigentümer / die Eigentümerin.

Die Kosten für die Errichtung der Hausverkabelung sind in den Gebäudeanschlusskosten nicht inkludiert und von dem Eigentümer / der Eigentümerin zu tragen.

6. Datenschutzhinweise

Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die EWR berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH. Es gelten die als Anlage beigefügten Datenschutzhinweise der EWR.

7. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Hafenbahn 10, 48431 Rheine oder per E-Mail an info@swrheine.de oder per Fax an 05971 45-184.

Sie können dafür das auf www.stadtwerke-rheine.de abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Wenn Sie diesen Vertrag fristgerecht widerrufen, so sind Sie und die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH an die jeweiligen auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden.

8. Einverständniserklärung

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in oder Verwalter/in
------------	---

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) verpflichtet sich, zu den im Auftragsformular genannten Preisen und Bedingungen und zu diesen Liefer- und Leistungsbedingungen einen Netzanschluss für Glasfaseranschlüsse an der im Auftragsformular genannten Anschlussstelle herzustellen und diese an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers anzuschließen.

1.2. Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse sind:

- die Einwilligung des Hauseigentümers, falls nicht identisch mit dem Auftraggeber nachgewiesen durch die ausgefüllte Grundstückseigentümergeklärung
- die Belegenheit (Lage) der Anschlussstelle im Ausbaugebiet des Netzbetreibers.

1.3. Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse ist die Beauftragung der angebotenen Leistungen mittels des Auftragsformulars für die Erstellung des Glasfaser-Telekommunikationsanschlusses.

2. Vertragsumfang

2.1. Der Netzanschluss umfasst die Herstellung einer Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum anzuschließenden Gebäude führt, sowie die Hauseinführung und endet mit dem optischen Netzabschluss APL (Hausübergabepunkt oder Anschlusspunkt Linientechnik), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Verkabelung innerhalb des anzuschließenden Gebäudes (Gebäudeverkabelung) bildet. Die Gebäudeverkabelung vom APL bis zur Wohnung bzw. zu einer vorhandenen Hausinstallation ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2.2. Der Netzbetreiber führt die Bau- und Installationsmaßnahmen nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Stand der Technik und den technischen Vorgaben des Netzbetreibers aus.

2.3. Der Netzbetreiber wird zur Erkundung der erforderlichen Bau- und Installationsmaßnahmen vor Baubeginn eine Begehung der Anschlussstelle vornehmen. Wesentliche Bau- und Installationsmaßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Kunden und dem Grundstückseigentümer abstimmen.

2.4. Der Netzbetreiber wird die Anschlussleitung je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise verlegen. Die Wünsche des Kunden sind, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt, zu berücksichtigen.

2.5. Bauweisen, die von einer Standardverlegung oder Montage abweichen, sind auf Wunsch des Kunden möglich, soweit der Zeitrahmen im Zuge der Erschließungsmaßnahme und die technischen Gegebenheiten dies zulassen und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt. Die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich, einen 230-V Stromanschluss in einer Entfernung von bis zu 0,50 m zum optischen Netzanschlussgerät zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die fachgerechte Herstellung des Stromanschlusses und den Energiebezug der angeschlossenen Anlagen, insbesondere des Netzabschlussgerätes, trägt der Kunde, ebenso die Kosten für eine etwaige Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis. Soll eine Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis hergestellt werden, stellt der Kunde sicher, dass diese bis zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses fertiggestellt ist; etwaige Mehrkosten des Netzbetreibers, die aufgrund einer späteren Fertigstellung der Gebäudeverkabelung entstehen, trägt der Kunde.

2.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen und die Begehung der Anschlussstelle durch von ihm beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

2.8. Die Nutzung von Mehrwertdiensten ist nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten, ebenso nicht die Überlassung von für die Nutzung erforderlichen weiteren

Geräten, insbesondere eines Routers (z.B. Fritzbox). Die Nutzung von Mehrwertdiensten ergibt sich aus einem gesondert mit dem Telekommunikationsdiensteanbieter abzuschließenden Vertrag.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Netzbetreibers, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen des Netzbetreibers zustande.

4. Preise

Bei Beauftragung des Anschlusses bis zu dem im Anschreiben genannten bzw. für den jeweiligen Bauabschnitts gültigen Termins ist der Anschluss kostenlos. Nach Ablauf des Termins gelten die folgenden Konditionen.

Die durch den Eigentümer / die Eigentümerin zu entrichtenden einmaligen Gebäudeanschlusskosten für den Standardanschluss setzen sich je nach Art der Verlegung und anhand des Gebäudetyps wie folgt zusammen:

- **Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte:**
 - Einzelverlegung: 699,00€ *
 - Mitverlegung bei Neuanschlüssen oder Sanierungen*: 199,00€
- **Mehrfamilienhaus:**
 - Einzelverlegung: 899,00€ *
 - Mitverlegung bei Neuanschlüssen oder Sanierungen*: 299,00€

(* bis einschließlich 30 m Hausanschlusslänge zzgl. 50,00 € pro laufenden zusätzlichen Meter)

(*2 Die Sanierungsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Hausanschlüsse und nicht auf allgemeine Sanierungsarbeiten im Gebäudeinneren.)

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5.2. Im Falle des Rücktritts des Netzbetreibers von diesem Vertrag nach Beginn der Baumaßnahmen an der Anschlussstelle ist der Kunde auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers zu vergüten, wenn der Kunde keinen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten mit dem Netzbetreiber abschließt, den bereits abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten nach Beginn der Baumaßnahmen kündigt oder dessen Kündigung durch den Netzbetreiber zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Dies gilt entsprechend bei Nichtabschluss oder Beendigung des Grundstücksnutzungsvertrages. Bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers sind auf Basis der für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten zu berechnen. Bei individuellen Angeboten unter Punkt 3 sind die bereits erbrachten Leistungen auf Basis des Angebotes zu berechnen. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5.3. Sollten der Kunde, der Grundstückseigentümer und der Netzbetreiber vor Baubeginn, insbesondere im Rahmen der Begehung der Anschlussstelle, keine Einigkeit über die vorzunehmenden Bau- und Installationsmaßnahmen, insbesondere die Bauweise, erzielen, sind die Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

6. Haftung

Der Netzbetreiber haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch be-

schränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des Netzbetreibers ausgeschlossen.

7. Eigentumsverhältnisse

Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere die Anschlussleitung, die Hauseinführung und der APL stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.

8.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

8.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Information zur Verarbeitung kundenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Als Netzbetreiber möchten wir betroffene Personen (z. B. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer) daher nachfolgend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns informieren. Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere, um unsere Pflichten aus dem Netzzanschluss- bzw. dem Anschlussnutzungsverhältnis zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind nachfolgend unter 2. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine; E-Mail: info@swr-rheine.de; Fax: 05971/45-184; Telefon: 05971/45-185. Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Datenschutzbeauftragter, Hafenbahn 10, 48431 Rheine; Telefon 05971/45-0; Telefax: 05971/45-184; E-Mail: datenschutz@swr-rheine.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Angaben zum Anschlussnehmer bzw. -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzzanschlusses bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten vgl. unter 1.) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Creditreform Consumer GmbH (creditreform), Schufa Holding AG (schufa)

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen

Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Glasfaser-Hausanschlusses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitstellen, die für die Bereitstellung des Glasfaser-Hausanschlusses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann das Netzzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzzanschlusses bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Netzzanschlusses bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Netzzanschlusses bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit Ihnen) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine; E-Mail: info@swr-rheine.de; Fax: 05971/45-184; Telefon: 05971/45-0 zu richten.

Soweit Sie Verbraucher im Sinne des §13 BGB sind, gilt für Sie die nachfolgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine, E-Mail: info@swrheine.de, Telefon: 05971/45-0) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Für den Fall, dass die Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich, dass der Glasfaser Hausanschluss – soweit möglich – auch errichtet bzw. geändert werden soll, wenn die Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – erfolgt. Für den Fall, dass der Netzbetreiber seine Dienstleistung vollständig erbringt, erlischt mein Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 4 BGB.

**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
Hafenbahn 10, 48431 Rheine
E-Mail: info@swrheine.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

☐ Glasfaser-Hausanschluss

Name der/des (*) Verbraucher(s):	Bestellt am (*) / erhalten am (*)
Straße und Hausnummer der/des (*) Verbraucher(s)	PLZ und Ort

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes bitte streichen.